

Satzung
der
Karneval-Gesellschaft »Eule« e. V.
Ludwigshafen/Rhein
gegründet 1928

Satzung

Die Satzung der Karneval-Gesellschaft „Eule“ von 1975/1990 wird wie folgt neu gefasst:
Stand 2014

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Die am 1. Januar 1928 gegründete Gesellschaft führt den Namen: Karneval-Gesellschaft „Eule“ e. V., Ludwigshafen/Rhein, gegründet 1928. Sitz des Vereins ist Ludwigshafen/Rhein

Die Eintragung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen erfolgt.

Die Farben des Vereins sind blau / weiß.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Pflege, Erhaltung und Förderung karnevalistischen, volkstümlichen Brauchtums durch geeignete Veranstaltungen, wie z. B. Teilnahme an Fastnachtsumzügen, Durchführung von Kindermaskentreiben, karnevalistisch humoristischen Veranstaltungen, auch für ältere Bürger, oder tänzerische Darbietungen, ferner Veranstaltungen welche dem Sinne nach humoristisch sind und dem Fortbestand des Vereines dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein betreibt Jugendarbeit zum Zwecke der Nachwuchsförderung und der Hinführung zum sportlich tänzerischen, karnevalistischen, volkstümlichen Tanz.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. fördernden Mitgliedern
- d. Mitgliedern der Garde

Ordentliches Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.

Der Antrag zur Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über die Annahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (Gf-V). Bei Widerspruch eines Mitgliedes des Gf-V erfolgt die Abstimmung geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Gf-V nicht verpflichtet die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitglieder des Gf-V sind zu strenger Diskretion verpflichtet.

Die Aufnahme wird mit Eingang des ersten Jahresbeitrages wirksam.

Minister können aufgrund besonderer Verdienste oder langjähriger Zugehörigkeit zum Ministerium zu Ehrenministern ernannt werden.

Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag des Gf-V durch die Generalversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt einen entsprechenden Antrag beim Gf-V einzureichen. Dabei sind die Vorschriften für Anträge einzuhalten. Fördernde Mitglieder sind Gönner und Freunde der Gesellschaft.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gf-V oder des erweiterten Vorstandes (Ew-V) Mitglieder, Personen, Vereine, Firmen oder Gesellschaften ernannt werden, die sich um den Karneval im Besonderen oder um die Bestrebungen der Gesellschaft verdient gemacht haben.

§4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder der Gruppe a, b, und d, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, haben nach Maßgabe dieser Satzung, Stimm- und Wahlrecht.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird vom Gf-V vorgeschlagen und von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge werden ganzjährig erhoben. Höhere Beitragszahlungen sind den Mitgliedern freigestellt.

§ 6 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a: durch Tod
- b: durch förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates
- c: bei einem Beitragsrückstand von zwölf Monaten
- d: durch Austritt
- e: durch Verlust der Ehrenrechte

Der Austritt ist schriftlich dem Gf-V gegenüber zu erklären und wird rechtswirksam zum Ende des Kalenderjahres. Erfolgt der Austritt vor Ablauf des laufenden Jahres, ist ein voller Jahresbeitrag fällig,

Im Falle eines Beitragsrückstandes gemäß c.) wird ein Mitglied nach Mahnung vom Gf-V aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Ehrenrat, gemäß b.), ist möglich, wenn ein Mitglied Weisungen des Gf-V oder des Ew-V zuwider handelt oder das Mitglied durch Benehmen oder Verhalten die Ehre und das Ansehen der Gesellschaft schädigt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Zur Wirksamkeit des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln des Ehrenrates erforderlich.

Aus der Gesellschaft ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche mehr gegenüber der Gesellschaft, soweit solche aus der Mitgliedschaft herrühren.

Der Ausschluss oder Austritt befreit sie nicht von der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft.

Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes ist mit Genehmigung des Gf-V zulässig. Die Zeit der früheren Zugehörigkeit kann angerechnet werden.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe sind:

- a: geschäftsführender Vorstand (Gf-V)
- b: erweiterter Vorstand (Ew-V)
- c: Ministerium (M)
- d: Aktivenversammlung (A-V)
- e: Arbeitsausschüsse (A-A)
- f: Ehrenrat (E-R)
- g: die Generalversammlung (GV)

§ 7a
Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes

Der Gf-V besteht aus fünf Mitgliedern:

1. 1. Vorsitzende(r)
- 2: 2. Vorsitzende(r)
3. Schriftführer (in)
4. Kassenverwalter(in)
5. Präsident(in)

Bei Personalunion wird durch Zuwahl weiterer Beisitzer(innen) aus dem Kreise der Mitglieder in der Generalversammlung auf fünf Personen ergänzt. E-Vorsitzende und E-Präsidenten haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht.

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes; darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Der GfV ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Beschlüsse nach §12 kann er nicht treffen. Die Beschlüsse des GfV sind für die in § 7 aufgeführten Abteilungen b,c,d und e verbindlich. der GfV kann zur Erledigung einzelner Aufgabengebiete zusätzliche Personen als Beisitzer in den GfV berufen.

Die Entscheidungen des GfV müssen mit Mehrheit erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 b
Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand (Ew-V) besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand
- 2 den Ministern des Ministeriums
3. den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse
- 4: dem Vertreter der Jugend
5. dem Vertreter der Senatoren

Der erweiterte Vorstand fällt seine Entscheidungen mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 7 c

Das Ministerium

Das Ministerium besteht aus:

1. dem Gf-V
2. den aktiven Ministern

E-Vorsitzende und E-Präsidenten haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen. Die Minister werden auf Vorschlag des Gf-V, in Übereinstimmung mit dem Ministerium berufen. Die Berufung ins Ministerium soll mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 7 d

Aktivenversammlung

Die Aktivenversammlung besteht aus:

1. dem erweiterten Vorstand (Ew-V)
2. den vom Gf-V in die AV berufenen Aktiven
3. den E-Vorsitzenden, E-Präsidenten, E-Ministern

Die Entscheidungen müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende des Gf-V.

§ 7 e

Arbeitsausschüsse

Die Arbeitsausschüsse bestehen aus:

1. einem Vorsitzenden
2. weiteren Mitarbeitern aus der Aktivität
3. freien Mitarbeitern

Der Kreis der Mitglieder des AA wählt sich im gleichen Rhythmus wie die GV aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, welcher den Ausschuss im erweiterten Ew-V vertritt.

§ 7 f

Rechte des Ehrenrates

Der Ehrenrat setzt sich aus den Ehrenministern, dem Ehren-Vorsitzenden, den Ehren-Präsidenten, den 1. Vorsitzenden und dem Präsidenten zusammen und wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden des Ehrenrates. Die Tätigkeit des Ehrenrates besteht hauptsächlich in der Klärung aller Angelegenheiten, die das Ansehen und die Ehre der Gesellschaft betreffen.

Ein Mitglied, welches sich vom Ehrenrat zu Unrecht ausgeschlossen fühlt, kann den Gf-V gegen die Entscheidung des Ehrenrates anrufen. Der Gf-V entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8
Mitgliederversammlung
(Generalversammlung, Jahres-Hauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung (GV) ist jeweils innerhalb eines Geschäftsjahres einzuberufen. Hierzu werden die Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a: Jahres- und Geschäftsbericht
- b: Kassenbericht
- c: Revisionsbericht
- d: Entlastung des Gf-V
- e: Neuwahl des Gf-V
- f: Neuwahl der Revisoren
- g: Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h: Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i: Ernennung von Ehrenministern
- j: Satzungsänderungen

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder: bei Stimmgleichheit die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Generalversammlung.

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung per Akklamation. Liegen mehrere Vorschläge vor, so ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der selbst Mitglied sein muss, ausgeübt werden. Jedoch darf diese vertretungsweise Stimmrechtsausübung durch das anwesende Mitglied jeweils nur für ein nicht anwesendes Mitglied erfolgen.

Zur Wahl stehende Personen können bei vorliegender schriftlicher Willenserklärung auch in Abwesenheit durch die Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokoll aufzuführen und von dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt hierbei kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangen, unter Angabe von Zwecken und Gründen. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist jederzeit in obiger Form möglich.

§ 10 Revisoren

Durch die Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder, die nicht im Gf-V oder Ew-V sein dürfen, als Revisoren bestellt.

Die Revisoren überprüfen die Kassenführung des Vereins und geben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

Der geschäftsführende Vorsitzende hat Anwesenheitsrecht bei Kassenprüfungen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Gerichtsstand der Gesellschaft

Gerichtsstand der Gesellschaft ist ausschließlich Ludwigshafen/Rhein.

§ 14 Gesetzliche Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ über Vereine.

Ludwigshafen, den 10. Oktober 2014